

**Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „PFA 3.3 Emmerich-Praest, ABS 46/2 Oberhausen - Emmerich - Landesgrenze NL“, Bahn-km 53,246 bis 57,700 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL) in der Stadt Emmerich im Landkreis Kleve**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 18.12.2025, Az. 541ppo/003-4052#012 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG .

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 22.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 06.05.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben-ID: V- E100509 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an [Kanzlei-Sb1-Esn-KIn@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-Esn-KIn@eba.bund.de)).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „PFA 3.3 Emmerich-Praest, ABS 46/2 Oberhausen - Emmerich - Landesgrenze NL“ in der Stadt Emmerich, im Landkreis Kleve , Bahn-km 53,246 bis 57,700 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau eines zusätzlichen Streckengleises, der Neubau bestehender Gleise, die Beseitigung der höhengleichen Kreuzungen (Bahnübergänge - BÜ), die Errichtung von Eisenbahnüberführungen (EÜ) und

einer Straßenüberführung (SÜ), Maßnahmen zum Schallschutz, zum Erschütterungsschutz, der Umbau des Haltepunktes Praest, der Neubau von Bahnseitengräben, Sickerschlitzten und Tiefenentwässerung zur Streckenentwässerung, der Bau von temporären Baustelleneinrichtungsflächen, der Bau von Rettungszuwegungen und die Änderung und Anpassung aller betrieblich erforderlichen Anlagen (u. a. der Oberleitung, der Anlagen der Energieversorgung, der Signale und der Kommunikationseinrichtungen).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „PFA 3.3 Emmerich-Praest, ABS 46/2 Oberhausen - Emmerich - Landesgrenze NL“ hat die Errichtung eines dritten Gleises in Emmerich am Rhein-Praest zum Gegenstand. Er umfasst im Wesentlichen die Durchfahrung der Ortschaften Praest und Vrsasselt. Zu Beginn wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche durchfahren, anschließend folgen bis zum Abschnittsende die Ortschaften Praest und Vrsasselt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Neubau von Lärmschutzwänden, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz, den Naturschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Denkmalschutz, Land- und Forstwirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz, Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege und Zufahrten, Kampfmittel sowie Grundstücksinanspruchnahmen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, 12.03.2026